

die Gründungsurkunde des gesamtburgundischen, später mit dem Reich verbundenen Königreichs Arelat dar: Unmittelbar nicht realisiert, wohl weil außerhalb der machtpolitischen Möglichkeiten Rudolfs II. liegend, hat er vermutlich doch den entscheidenden Rechtstitel ausgemacht, aufgrund dessen Rudolfs Sohn Konrad nach Ausräumung westfränkischen Widerstandes seit 942 seine Herrschaft über ganz Niederburgund hat ausweiten können. So bedeutend die Folgewirkungen aber auch gewesen sind, so vage ist unser Wissen um Inhalt und historischen Hintergrund des Vertrages selbst.

Der zitierte Halbsatz ist der Antapodosis Liudprands von Cremona entnommen, wo er mit einem einleitenden *his temporibus* in den Zusammenhang von Ereignissen gestellt ist, die eine Datierung in den Zeitraum der Jahre von etwa 931 bis 935 zulassen; in seiner ganzen Unbestimmtheit ist dieser eine Satz zugleich aber auch schon alles, was sich überhaupt an unmittelbaren Quellenzeugnissen zu jenem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf erhalten hat.

Es sind eigentlich drei Fragen, die Liudprands knappe Notiz aufwirft und um deren Klärung sich die Literatur – angesichts der Quellenarmut der Zeit und der Gefahr von Zirkelschlüssen – bis heute ohne wirklich überzeugendes Ergebnis bemüht hat: Zunächst: Welche niederburgundischen Gebiete und Hoheitsrechte im einzelnen waren denn nun Gegenstand des Vertrages? Des weiteren: Aufgrund welcher Rechtstitel hat Hugo diese Territorien und Rechte überhaupt abtreten können? Und schließlich: In welches Jahr genau ist der Vertrag zu datieren?

Über Hugos Rechtstitel auf Niederburgund ist Definitives nicht auszumachen. Kaiser Ludwigs Sohn Karl Konstantin hat offenbar erst gar nicht versucht, die Nachfolge im Reich seines Vaters anzutreten und hat sich auf die Behauptung seiner Grafschaft Vienne beschränkt³; Niederburgund stand Prätendenten also offen – Hugo von Italien ebenso gut wie dem westfränkischen König Rudolf oder Rudolf II. von Hochburgund. Hugo, bis 926 Regent des nun herrenlosen Reiches, ist 928 nach Kaiser Ludwigs Tod

Grafschaft im 9. und 10. Jahrhundert (1968) S. 103–108 und zuletzt Eduard Hlawitschka, Die verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen dem hochburgundischen und dem niederburgundischen Königshaus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Burgunds in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift Peter Acht (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, 1976) S. 46–48.

³) Vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 227–229; Manteyer (wie Anm. 2) S. 126–128; Holtzmann (wie Anm. 2) S. 41f.; Büttner (wie Anm. 2) S. 67. Zu den möglichen Gründen vgl. Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 38–44.